



Gemeinde Hausen am Albis

Wasserversorgungsverordnung (WVVO)

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2012

Mit GRB Nr. 117 vom 25.6.2013 rückwirkend auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 3	Versorgungsgebiet.....	5
Art. 4	Umfang der Versorgung	6
Art. 5	Strategische Wasserversorgungsplanung	6
Art. 6	Qualitätssicherung	6
Art. 7	Kundschaft.....	6
Art. 8	Grundeigentümer.....	6
2	Versorgungsanlagen	7
Art. 9	Versorgungsanlagen.....	7
Art. 10	Leitungsnetz, Definitionen	7
	Hauptleitungen.....	7
	Versorgungsleitungen.....	7
Art. 11	Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	7
Art. 12	Hydrantenanlagen	7
Art. 13	Öffentliche Brunnenanlagen	8
Art. 14	Beanspruchung von Privatgrund.....	8
Art. 15	Schutz der öffentlichen Leitungen.....	8
3	Hausanschlussleitung	8
Art. 16	Definition.....	8
Art. 17	Erstellung und Kosten.....	8
Art. 18	Technische Bedingungen	9
Art. 19	Erdung	9
Art. 20	Erwerb Durchleitungsrechte.....	9
Art. 21	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	9
Art. 22	Unterhalt und Erneuerung	9
Art. 23	Nullverbrauch.....	10
Art. 24	Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	10
4	Haustechnikanlagen	10
Art. 25	Definition.....	10
Art. 26	Eigentumsverhältnisse.....	10
Art. 27	Haftung	10
Art. 28	Erstellung/Meldepflicht.....	10
Art. 29	Technische Vorschriften	11

Art. 30	Abnahme	11
Art. 31	Kontrolle	11
Art. 32	Unterhalt	11
Art. 33	Auswirkungen auf die WVH	11
Art. 34	Wasserbehandlungsanlagen	11
Art. 35	Frostgefahr	11
Art. 36	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	12
5	Wasserlieferung	12
Art. 37	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	12
Art. 38	Einschränkung der Wasserabgabe	12
Art. 39	Anschlussgesuch	12
Art. 40	Haftung der Kundschaft	13
Art. 41	Meldepflicht	13
Art. 42	Wasserableitungsverbot	13
Art. 43	Unberechtigter Wasserbezug	13
Art. 44	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	13
Art. 45	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	13
Art. 46	Abnahmepflicht	13
Art. 47	Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
Art. 48	Abnorme Wasserbezüge	14
6	Wassermessung	14
Art. 49	Einbau	14
Art. 50	Haftung	14
Art. 51	Standort	14
Art. 52	Zutritt	14
Art. 53	Technische Vorschriften	15
Art. 54	Ablesung der Wasserzähler	15
Art. 55	Messung	15
Art. 56	Störungen	15
7	Finanzierung	15
Art. 57	Eigenwirtschaftlichkeit	15
Art. 58	Betriebsfremde Leistungen	16
Art. 59	Kostendeckung	16
Art. 60	Bemessung der Gebühren	16
Art. 61	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	16
Art. 62	Erschliessungsbeiträge	16

Art. 63	Kostentragung Hausanschlussleitung.....	17
Art. 64	Festsetzung der Gebühren	17
Art. 65	Anschlussgebühren	17
Art. 66	Benutzungsgebühr.....	17
Art. 67	Bauwasser.....	17
Art. 68	Abgeltung von Sonderleistungen / Verwaltungsgebühren	18
8	Rechnungsstellung und Inkasso.....	18
Art. 69	Rechnungsstellung	18
Art. 70	Zahlungsbedingungen	18
Art. 71	Gebührenpflichtige Schuldner.....	18
Art. 72	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	18
Art. 73	Verjährung	18
9	Straf- und Schlussbestimmungen.....	19
Art. 74	Planlieferung von privaten Anlagen	19
Art. 75	Zuwiderhandlungen	19
Art. 76	Einsprache.....	19
Art. 77	Inkrafttreten.....	19
Art. 78	Revision	19
Anhang 1: «Normen und Richtlinien».....		20
Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis		20
Tarifordnung zur Wasserversorgungsverordnung.....		21
I.	Allgemeine Bestimmungen.....	22
Art. 1	Grundsatz	22
II.	Anschlussgebühren	22
Art. 2	Bestimmungen.....	22
Art. 3	Bauten ausserhalb der Bauzonen.....	22
III.	Wasserbenutzungsgebühren.....	22
Art. 4	Gebührenpflicht	22
Art. 5	Wasserbenutzungsgebühren	22
	Grundgebühren:.....	23
	Wasserzählermiete	23
	Mengenpreis:.....	23
Art. 6	Wasserbezug bei fehlenden Angaben	23
IV.	Gemeinsame Bestimmungen.....	23
Art. 7	Kompetenz zur Festsetzung	23
Art. 8	Schuldner.....	23
V.	Verwaltungsgebühr und Abgeltung von Sonderleistungen.....	24

Art. 9	Abgeltung von Sonderleistungen / Verwaltungsgebühren / Arbeitsleistung der WVH	24
Art. 10	Erschliessungsbeiträge.....	24
VI.	Zahlungsmodalitäten.....	24
Art. 11	Rechnungsstellung	24
Art. 12	Fälligkeit	24
VII.	Schlussbestimmungen	25
Art. 13	Kompetenzregelung.....	25
Art. 14	Einsprachen, Rekursrecht.....	25
Art. 15	Inkrafttreten.....	25

Die Gemeinde Hausen am Albis erlässt - gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 9 und dem Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) - die folgende Verordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung Hausen am Albis (WVH) und die Beziehungen zwischen der WVH und den Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.
- ² Die WVH ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen im Sinne der Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ³ Die WVH steht unter der Aufsicht der im Sinne von der Gemeindeordnung Art. 35 gebildeten Tiefbaukommission.
- ⁴ Die Rechnungsführung der WVH wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Die der Gemeindeverwaltung entstehenden Kosten werden der WVH als jährlich wiederkehrender Pauschalbetrag belastet.
- ⁵ Für den Unterhalt und Betrieb sowie die betriebliche Führung der WVH wählt der Gemeinderat einen Verantwortlichen, nach Möglichkeit einen Brunnenmeister mit eidgenössischem Fachausweis und dessen Stellvertreter.

Art. 3 Versorgungsgebiet

Die WVH stellt die Frischwasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Hausen am Albis sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan)

besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVH zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Versorgung

Die WVH liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den Bedingungen der Wasserversorgungsverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die WVH kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVH Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde. Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WVH darf nur mit deren Bewilligung erfolgen. Die WVH fördert durch Information und Öffentlichkeitsarbeit den bewussten Umgang mit Trinkwasser. Die WVH führt einen Pikettdienst, um auch ausserhalb der Arbeitszeit die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sicherzustellen.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die WVH ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW's. Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Versorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten. Die bestehenden Unterlagen werden periodisch, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung, überarbeitet.

Art. 6 Qualitätssicherung

- ¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVH ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.
- ² Die WVH bezeichnet eine verantwortliche Person, welche für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der WVH separat gemessen wird.

Art. 8 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind

- Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der WVH mit Löschwasser versorgt wird
- Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2 Versorgungsanlagen

Art. 9 Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Transport des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirsystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Hausen am Albis.

Im Weiteren schliesst sie die Beteiligung an den Gruppenwasserversorgungen Amt und GALM mit ein.

Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst alle öffentlichen Leitungen, die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVH nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Für die technische Disposition der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVH oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 12 Hydrantenanlagen

1. Bei einer Neuerschliessung oder einem Ausbau der Brandschutzanlagen trägt der Verursacher die notwendigen Erstellungskosten, beinhaltend Hydrantenzuleitungen, Hydranten und Sprinkleranlagen.
2. Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch die WVH und den Feuerwehrkommandanten nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
3. Die WVH übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.
4. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVH und die

Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

5. Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der WVH.

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellauffassungen unterstehen der WVH. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

- 1 Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gestatten.
- 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- 3 Die WVH ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 4 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVH über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- 3 Die WVH verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Leitungen und Anlagen und führt diese regelmässig nach.

3 Hausanschlussleitung

Art. 16 Definition

Als Anschlussleitung (Hausanschlussleitung) wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis zur Wasserzählervorrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung, sowie die interne Zuleitung bis zur Wasserzählervorrichtung.

Art. 17 Erstellung und Kosten

- 1 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVH bestimmt.

- ² Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der in einem Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.
- ³ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die von der WVH konzessionierten Firmen erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- ⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.
- ⁵ Die Rechnungsstellung für diese Arbeiten erfolgt von den Unternehmern direkt an die Grundeigentümer.

Art. 18 Technische Bedingungen

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVH für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 19 Erdung

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die WVH ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WVH schriftlich bestätigt werden.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WVH, alle übrigen Hausanschlusssteile verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVH oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Die Kosten der Neuerstellung und des Unterhalts der Hausanschlussleitung, inklusive Abzweiger, Formstücke und Absperrorgane, gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zulasten der Grundeigentümer. Das gleiche gilt, wenn in deren oder dessen Interesse eine Veränderung, Umlegung, Vergrösserung oder Abtrennung der Hausanschlussleitung notwendig wird. Die bestehenden Abzweiger und Absperrorgane werden von der WVH unterhalten und saniert.

- ² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der WVH sofort mitzuteilen.
- ³ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - bei mangelhaftem Zustand
 - bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
 - nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 23 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVH die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24 dieser WVVO.

Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Anschlussleitungen werden von der WVH auf Kosten der Grundeigentümer an der Versorgungsleitung oder an der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt, sofern diese nicht schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innerhalb von sechs Monaten zusichern.

4 Haustechnikanlagen

Art. 25 Definition

- ¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung, bzw. dem Wassermesser bis zu den Entnahmestellen.
- ² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.
- ² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28 Erstellung/Meldepflicht

- ¹ Der Grundeigentümer hat die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden, welche Inhaber einer Installationsberechtigung des SVGW sind.
- ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser durchführen (GW 101d), Ausgabe Januar 2007. Installationsberechtigt ist, wer im zent-

ralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde Hausen a.A. besitzt.

- ³ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WVH melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- ⁴ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten an Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 30 Abnahme

- ¹ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WVH umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann. Voraussetzung für die Abnahme dieser privaten Haustechnikanlagen ist die Abgabe eines aktuellen Sanitätschemas.
- ² Die WVH übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31 Kontrolle

- ¹ Den Organen der WVH ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ableseung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.
- ² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WVH die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die WVH die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 32 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 33 Auswirkungen auf die WVH

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVH ist berechtigt, auf Kosten der Kundschaft geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 35 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- ¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WVH gemeldet werden.
- ² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen WVH keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.
- ³ Die Verbrauchsmessungen der Abwassermengen werden mit einem durch die WVH zu Verfügung gestellten Wasserzähler erhoben. Wenn aus technischen Gründen ein Einbau des Wasserzählers nicht möglich ist, kann auch eine Pauschalmenge erhoben werden.

5 Wasserlieferung

Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die WVH liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- ² Die WVH ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die WVH kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - bei Wasserknappheit.
- ² Die WVH ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVH übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ³ Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben.
- ⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 39 Anschlussgesuch

- ¹ Für jeden Neuanschluss ist der WVH ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifes.
- ² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WVH einen Hausanschluss verweigern.

Art. 40 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der WVH für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der WVH zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41 Meldepflicht

Handänderungen sind der WVH frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 42 Wasserableitungsverbot

- ¹ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVH, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- ² Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Entnahmestellen vor der Messeinrichtung und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVH ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

- ¹ Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVH und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.
- ² Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der WVH zulässig.

Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers.
- ² Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses am Leitungsnetz.
- ³ Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVH mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 46 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WVH zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche den aktuellen Vorschriften entsprechendes Wasser liefern.

Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dgl. bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVH. Die WVH ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 48 Abnorme Wasserbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVH und der Kundschaft.

6 Wassermessung

Art. 49 Einbau

- ¹ Die Messeinrichtung (Wasserzähler) wird von der WVH gegen eine Mietgebühr gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und deren Einrichtung sowie deren Fernübertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.
- ² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer oder Grundstückspartzeile wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WVH entscheidet über Ausnahmen.
- ³ Die Messeinrichtung muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.
- ⁴ Die WVH entscheidet über die Art der Messeinrichtung.
- ⁵ Wünscht die Kundschaft eine weitere Messeinrichtung (Unterzähler) so hat sie die Kosten für die Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die WVH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Messeinrichtung zu übernehmen.

Art. 50 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 51 Standort

- ¹ Der Standort der Messeinrichtung inklusive der allfälligen Übertragungseinrichtungen wird von der WVH festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.
- ² Bei Neu- und grösseren Umbauten kann die WVH den Einbau von Fernablesegeräten zulasten des Gebäudeeigentümers verlangen.
- ³ Bei Mehrfamilienhäusern oder in Grossüberbauungen mit Technikräumen ist im zugänglichen Eingangsbereich ein durch die WVH geliefertes Schlüsselrohr ins Mauerwerk einzubauen, damit der Zugang für die Organe der Gemeinde (WVH und Feuerwehr) zu den Messeinrichtungen und technischen Anlagen jederzeit gewährleistet ist.

Art. 52 Zutritt

- ¹ Den Mitarbeitern der WVH oder Personen, die im Auftrag der WVH handeln, ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen, Hausanschlussleitungen und Messeinrichtungen, sowie zur Ablesung der Wasserzähler Zutritt zu gewähren.

- ² Der Zugang zur Einführung ins Gebäude oder in den Wasserzählerschacht, zur Hausanschlussleitung, zu den Abstell- und Druckregulierarmaturen, zu den Messeinrichtungen usw. ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Kosten hat die Kundschaft zu tragen.

Art. 53 Technische Vorschriften

Vor der Messeinrichtung ist eine Absperrvorrichtung und nach der Messeinrichtung ein Rückflussverhinderer zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 54 Ablesung der Wasserzähler

- ¹ Die Ableseperioden werden von der WVH festgelegt. Spezialablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.
- ² Sind die Wasserzähler-Verbrauchsangaben trotz Mahnungen nicht erhältlich, kann die WVH den Wasserverbrauch aufgrund früherer Verbrauchszahlen schätzen.

Art. 55 Messung

Die WVH revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVH ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVH die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 56 Störungen

- ¹ Störungen am Wasserzähler sind der WVH sofort zu melden.
- ² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

7 Finanzierung

Art. 57 Eigenwirtschaftlichkeit

Die WVH hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen.
- g) Die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung

Art. 58 Betriebsfremde Leistungen

- ¹ Für betriebsfremde Leistungen der WVH (z.B. für Feuerwehrzwecke, Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen) entrichtet die politische Gemeinde der WVH einen angemessenen Beitrag.
- ² Die politische Gemeinde entrichtet an die WVH Beiträge für den Unterhalt und die Sanierung der Hydranten und deren Zuleitungen.

Art. 59 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (z.B. Bau von Hausanschlussleitungen und Verteilleitungen)
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- d) Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 60 Bemessung der Gebühren

- ¹ Anschluss- und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.
- ² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und Gewährleistung der Transparenz wird im Rahmen des Gemeindehaushalts eine eigene Investitions- und Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung nach Gemeindegesetz geführt.
- ³ Der Gemeinderat kann im Rahmen der Finanzplanung die maximale Verschuldung betragsmässig definieren.

Art. 61 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die WVH baut ihr Leitungsnetz gemäss Art. 3 der WVVO nach Bedarf und Wirtschaftlichkeit und nach folgenden Grundsätzen aus:

- a) Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die WVH.
- b) Bei Neuerschliessung tragen die Verursacher die Kosten der Versorgungsleitung und Hydrantenanlagen.
- c) Werden innerhalb von 10 Jahren nach Erstellung neuer Versorgungsleitungen, für welche eine Kostenbeteiligung von Privaten verlangt wurde, weitere Liegenschaften durch Hausanschlussleitungen daran angeschlossen, so bezahlen deren Eigentümer den vorbelasteten Eigentümern einen den Verhältnissen angemessenen Kostenanteil, dessen Höhe und allfällige Verteilung die WVH bestimmt.

Art. 62 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

Art. 63 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Art. 64 Festsetzung der Gebühren

Die Grundsätze der Gebührenerhebung werden in der Tarifordnung geregelt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Wasserversorgungsverordnung bildet. Die Höhe der einzelnen Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 65 Anschlussgebühren

- ¹ Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und deren Mitbenutzung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt.
- ² Mit den Anschlussgebühren werden die Erstellungskosten mitfinanziert (Grunderschliessungen und Anlagen), soweit sie nicht von den Grundeigentümern zu tragen sind.
- ³ Die Gebühr bemisst sich nach der Baumasse gemäss Tarifordnung.
- ⁴ Für die Berechnung der Baumasse sind die Verhältnisse bei der Baubewilligung massgebend.
- ⁵ Die früheren Zahlungen sind vom Gebührenpflichtigen glaubhaft zu machen.

Bemessung der Anschlussgebühr bei Umbauten

- ⁶ Wenn die Baumasse auf einem bereits überbauten Grundstück erhöht wird, ist für die Baumassenzunahme eine Anschlussgebühr gemäss Tarifordnung nachzuzahlen.
- ⁷ Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet. Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten Gebühren angerechnet, sofern mit den Wiederaufbauarbeiten innert 10 Jahren begonnen wird.

Art. 66 Benutzungsgebühr

- ¹ Die Benutzungsgebühren haben unter Berücksichtigung der weiteren Finanzierungsmöglichkeiten sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.
- ² Sofern ein Gebäude nicht an der WVH angeschlossen ist, jedoch in deren Löschschutz integriert ist, so ist zur Deckung der Kosten des Löschschatzes eine reduzierte Benutzungsgebühr zu erheben.

Art. 67 Bauwasser

- ¹ Das Bauwasser wird gemäss Tarifordnung auf Rechnung abgegeben.
- ² Die Weiterverrechnung der Bauwasserkosten an die beteiligten Unternehmungen ist Sache der Bauherrschaft oder deren Besteller.
- ³ Der Bauwasseranschluss wird durch die WVH auf Kosten der Bauherrschaft erstellt.
- ⁴ Für das Bauwasser stellt die WVH einen Wasserzähler zur Verfügung. Es werden dafür eine Grundpauschale sowie eine monatliche Mietgebühr verrechnet. Für den Verbrauch gilt der allgemeine Mengenpreis.

Art. 68 Abgeltung von Sonderleistungen / Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren und Sonderleistungen wie Installationskontrolle, Technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen, Strassen- und Kanalisationsspülungen etc. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung geregelt.

8 Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 69 Rechnungsstellung

a) Anschlussgebühr:

Vor Baufreigabe ist die definitive Anschlussgebühr fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

b) Benutzungsgebühren:

- ¹ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen beziehungsweise mit der Installation des Wasserzählers.
- ² Die Benutzungsgebühren werden in den von der WVH festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die WVH ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 70 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind in der Tarifordnung geregelt.

Art. 71 Gebührenpflichtige Schuldner

- ¹ Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.
- ² Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.
- ³ Bei Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die ausstehenden Beträge.

Art. 72 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 73 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der WVH verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

9 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 74 Planlieferung von privaten Anlagen

Sind von bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch die Grundeigentümer oder Bertreiber die geforderten Unterlagen dreifach innert anzusetzender Frist einzureichen. Von privaten Haustechnikanlagen ist an die Wasserversorgung auf Verlangen ebenfalls ein aktuelles Sanitärschema abzugeben.

Art. 75 Zuwiderhandlungen

- ¹ Wer Verordnungsvorschriften oder gestützt darauf erlassene Anordnungen missachtet, an Hydranten unbefugt manipuliert, den Wasserversorgungsbetrieb auf andere Weise vorsätzlich oder fahrlässig stört, durch Handlungen oder Massnahmen die Beschaffenheit des von der WVH abgegebenen oder abzugebenden Trinkwassers beeinträchtigt, wird gemäss geltendem Recht verfolgt. Zudem haftet er für den entstandenen Schaden.
- ² Vorbehalten bleiben die Anwendung der kantonalen oder der eidgenössischen Strafbestimmungen sowie die Überweisung an die Strafverfolgungsbehörden.

Art. 76 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WVH kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 77 Inkrafttreten

Diese WVVO tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1.1.2013 in Kraft und ersetzt das Wasserreglement vom 07.12.1987 und die Teilrevision des Wasserreglements vom 10.12.1997.

Art. 78 Revision

Änderungen dieser WVVO unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2012.

Der Gemeindepräsident:
René Hess

Der Gemeindeschreiber:
Moritz Koller

Mit GRB Nr. 117 vom 25.6.2013 rückwirkend auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

Anhang 1: «Normen und Richtlinien»

Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser

Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991

Trinkwasserqualität, Trinkwasser in Notlagen

Lebensmittelgesetz (LMG) vom 1. Juli 1995
Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1. März 1995
Hygieneverordnung (HyV) vom 26. Juni 1995
Kantonales Labor Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Gewässerschutz, Schutzzonen

Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991

Gewässerschutz, Schutzzonen

Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
Verordnung über den Gewässerschutz KT. ZH vom 22. Januar 1995

Regelwerke, Richtlinien

Schweizer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

Baustellen, Signalisation, Arbeitssicherheit

Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
Vereinigung schw. Strassenfachleute (VSS)
Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis

AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
BZO	Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hausen am Albis
EKAS	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
FIV	Fremd- und Inhaltsstoffverordnung
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
HyV	Hygieneverordnung
LMG	Lebensmittelgesetz
LMV	Lebensmittelverordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVG	Strassenverkehrsgesetz
SVGW	Schweizer Verein des Gas- und Wasserfaches
TBK	Tiefbaukommission
TWN	Trinkwasserversorgung in Notlagen
VSS	Vereinigung schw. Strassenfachleute
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz
WVH	Wasserversorgung Hausen am Albis
WVO	Wasserversorgungsverordnung



Gemeinde Hausen am Albis

**Tarifordnung zur
Wasserversorgungsverordnung
(WVVO)**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2012.

Mit GRB Nr. 117 vom 25.6.2013 rückwirkend auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

Diese Tarifordnung regelt die Grundsätze der Gebührenerhebung und ist Bestandteil der Wasserversorgungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Hausen am Albis erhebt, gestützt auf die Wasserversorgungsverordnung (WVVO), folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren / Erschliessungsbeiträge
- b) Benutzungsgebühren
- c) Abgeltung von Sonderleistungen / Verwaltungsgebühren

II. Anschlussgebühren

Art. 2 Bestimmungen

Anschlussgebührenpflicht gemäss Art. 59 und Art. 65 WVVO

Für Liegenschaften mit besonders hohen Wasserbezügen im Sinne von Art. 47 und 48 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlichen entstehenden Kosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr festlegen.

Die Anschlussgebühr je m³ Baumasse wird vom Gemeinderat festgelegt. Für die Berechnung sind die Verhältnisse bei Erteilung der Baubewilligung massgebend.

Art. 3 Bauten ausserhalb der Bauzonen

Für Bauten ausserhalb von Bauzonen wird die tatsächlich realisierte Baumasse zur Berechnung der Anschlussgebühr herangezogen; dabei ist für landwirtschaftliche Siedlungen ausschliesslich auf das Wohnhaus bzw. den Wohnhausteil abzustellen.

III. Wasserbenutzungsgebühren

Art. 4 Gebührenpflicht

Die Eigentümer von an die Anlagen nach Art. 7 der WVVO angeschlossen Grundstücken haben jährlich eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

Art. 5 Wasserbenutzungsgebühren

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer **Grundgebühr** und dem **Mengenpreis**.

Die Höhe der Grundgebühren und der Mengenpreis werden im Sinne von Art. 66 der WVVO durch den Gemeinderat festgelegt.

Grundgebühren:

Das Total der Grundgebühren soll zwischen 55 % bis 65 % des budgetierten Gesamtaufwandes abdecken. Die einzelne Grundgebühr besteht aus einer **Wasserzählermiete** und einer **Gebäudekomponente mit folgender Gewichtung:**

- Wohn- oder Kleingewerbebaute (inkl. erste Einheit) 18 Punkte
- Nebengebäude mit Wohnnutzung 9 Punkte
- zusätzliche Wohn- oder Kleingewerbeeinheit 9 Punkte
- Ökonomieteil eines Landwirtschaftsbetriebes 12 Punkte
- Für Grossgewerbe, Schulhäuser, Kirchen, Sportanlagen etc. setzt der Gemeinderat die Gebäudekomponente im Rahmen von 18 - 90 Punkten analog fest. Es ist eine Liste für diese Spezialbauten zu führen und fortlaufend zu aktualisieren.
- Gebäude mit privatem Wasseranschluss ohne eigenen Brandschutz werden mit 50 % der obigen Gebäudekomponente belastet.
- Der Gemeinderat kann auf Einlegerwohnungen in Einfamilienhäusern ab Zeitpunkt des Antrags die Grundgebühr erlassen.

Wasserzählermiete:

Die Wasserzählermiete deckt die Kosten für den Wasserzähler, Ablesungen, Gebührenverwaltung (Software VRSG, Gemeinde usw.) und deren Abrechnungen ab.

Mengenpreis:

Der Mengenpreis richtet sich nach dem restlichen Finanzbedarf gemäss dem jeweiligen Budget und wird je m³ Wasserverbrauch berechnet.

Art. 6 Wasserbezug bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung des Wasserverbrauches möglich ist, wird vom Gemeinderat nach pflichtgemässen Ermessen ein Pauschalbetrag festgesetzt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7 Kompetenz zur Festsetzung

Die Höhe der einzelnen Gebühren, der Tarif für Sonderleistungen zugunsten Dritter wird vom Gemeinderat festgesetzt. Solche allgemein verbindlichen Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen. Er kann bei aussergewöhnlichen Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen – z.B. bei übernutzten oder stark unternutzten Grundstücken.

Art. 8 Schuldner

Zahlungspflichtig für sämtliche Gebühren ist der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- und Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Fälligkeit. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. Verwaltungsgebühr und Abgeltung von Sonderleistungen

Art. 9 Abgeltung von Sonderleistungen / Verwaltungsgebühren / Arbeitsleistung der WVH

Die Abgeltung von Arbeitsleistungen wie Reparaturen, Administration, Rechnungsführung usw. richtet sich nach dem Material- und Arbeitsaufwand gemäss den Stundenansätzen der Politischen Gemeinde Hausen am Albis für Dienstleistungen und ist in der Verordnung über die Baugebühren geregelt. Arbeitsleistungen, welche im Auftrag der WVH durch Dritte ausgeführt werden, werden direkt der Kundschaft verrechnet.

Art. 10 Erschliessungsbeiträge

Die Abgeltung der Erschliessungsbeiträge ist gemäss Art. 62 WVVO situativ aufgrund der tatsächlichen Kosten durch den Gemeinderat festzulegen.

VI. Zahlungsmodalitäten

Art. 11 Rechnungsstellung

- a. Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung wird für die Anschlussgebühr ein unverzinsliches Bardepositum festgelegt, welches vor der Baufreigabe der Gemeinde zu leisten ist.
- b. Für die Anschlussarbeiten, Bauwasser und andere Arbeiten, welche die WVH für die Bauherrschaft ausführt, ist von der Bauherrschaft vor der Baufreigabe ein unverzinsliches Bardepositum zu leisten. Darüber wird abgerechnet, wenn die Arbeiten ausgeführt und die angefallenen Kosten bekannt sind.
- c. Die Wasserbenutzungsgebühren werden - eventuell mit anderen periodischen Abgaben - jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Mit schriftlicher Aufforderung an die WVH kann nur bei Eigentümerwechsel (Handhänderungen) eine Zwischenabrechnung verlangt werden.
- d. Die jährlichen Gebührenrechnungen werden an die Kundschaft gemäss Art. 7 oder die Grundeigentümer gemäss Art. 8 WVVO verschickt.
- e. Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
- f. Sämtliche in dieser Verordnung aufgeführten Gebühren sind Mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 12 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss Art. 104 Abs. 1 OR verrechnet.

Allfällige Rekurse oder Wiedererwägungsgesuche etc. entbinden nicht von der fristgerechten Bezahlung. Unterbleibt sie bei Anschlussgebühren, so erfolgt keine Baufreigabe.

Wird eine verspätete Zahlung nach schriftlicher Mahnung nicht innert 10 Tagen nachgeholt, kann die WVH die Betreibung einleiten und überdies eine Wassersperre verfügen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 13 Kompetenzregelung

Für die in den vorstehenden Bestimmungen dem Gemeinderat zugewiesenen Kompetenzen bleibt eine allfällige abweichende Regelung gemäss Gemeindeordnung jeweils vorbehalten.

Art. 14 Einsprachen, Rekursrecht

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 15 Inkrafttreten

- a. Diese Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
- b. Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Wasserreglement und die Tarifordnung vom 7. Dezember 1987 und die Teilrevision des Wasserreglements vom 10. Dezember 1997 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2012.

Der Gemeindepräsident:
René Hess

Der Gemeindeschreiber:
Moritz Koller

Mit GRB Nr. 117 vom 25.6.2013 rückwirkend auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.